# Sammelantrag 2017

## Anlage D

# Junglandwirteprämie (natürliche Person)

1	Antragsteller/ir	า

<b>o</b>	
Name, Vorname	Unternehmernummer

## 2. Antrag auf Gewährung der Junglandwirteprämie als natürliche Person

Ich beantrage die Zahlung für Junglandwirte (Junglandwirteprämie) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für die mit beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Basisprämie aktivierten Zahlungsansprüche.

### 3. Weitere Angaben zur erstmaligen Niederlassung als Betriebsleiter

Ich habe mich als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb (z.B. landwirtschaftlicher Gewerbebetrieb) in ei-
nem EU-Mitgliedstaat <u>erstmalig niedergelassen</u> am:
Name des Mitgliedstaats der erstmaligen Niederlassung:
Unternehmernr. <sup>1)</sup> des landwirtschaftlichen Betriebes der <u>erstmaligen Niederlassung:</u>

ZID-Registriernummer<sup>1)</sup> des landwirtschaftlichen Betriebes der erstmaligen Niederlassung:

1) Nur wenn der Betrieb über keine Unternehmernummer der Landwirtschaftskammer NRW verfügt(e), ist die ZID-Registriernummer anzugeben.

Ich kontrolliere ununterbrochen seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung wirksam und langfristig das an-🙀 gstellende Unternehmen und das direkte Vorgängerunternehmen, falls das antragstellende Unternehmen aus diesem hervorgegangen ist: Ja Nein  $\square$ 

## Ich versichere, dass

- nurdie Bestimmungen der Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Kommission der Europäischen Union und des Bundes zu den EU-Prämien in den jeweils geltenden Fassungen bekannt sind.
- ich mich frühestens am 01.01.2012 das erste Mal als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem EU-Mitglied staat niedergelassen habe.
- das im Mantelbogen zum Sammelantrag 2017 angegebene Geburtsdatum korrekt ist.

### Mir ist bekannt, dass

- ich die Junglandwirteprämie nur beantragen kann, wenn ich im Jahr der erstmaligen Antragstellung auf Basisprämienzahlung noch keine 41 Jahre alt geworden bin/werde.
- die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit als Betriebsleiter, z. B. die Aufnahme eines landwirtschaftlichen Gewerbebetriebs, eine Niederlassung in einem landwirtschaftlichen Betrieb ist.
- die Junglandwirteprämie für naximal 90 aktivierte Zahlungsansprüche gewährt werden kann.
- die Junglandwirteprämie für einen Nöchstzeitraum von fünf Jahren ab erstmaliger Niederlassung gewährt wird.
- die Junglandwirteprämie nicht gewährt werden kann, wenn ich den Auszahlungsantrag auf Basisprämie nicht fristgerecht einreiche oder im Rahmen der Prüfung und Berechnung meines Auszahlungsantrages auf Basisprämie keine mit Flächen aktivierten Zahlungsansprüche ermittelt werden können.
- 6. Ich verpflichte mich, die Bestimmungen der Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Kommission der Europäischen Union und des Bundeszu den EU-Prämien in den jeweils geltenden Fassungen ein-

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Panaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 17. März 2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 der Kommission vom 16. Juni 2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vor 17. Juli 2014 Gesetz des Bundes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz - DirektZahl-DurchfG) vom 9. Juli 2014
- Verordnung des Bundes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber andwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung -DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014
- Gesetz des Bundes zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz-AgrarZahlWerpflG) vom 2. Dezember 2014
- Verordnung des Bundes über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Ramen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung - AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014
- Verordnung des Bundes zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS Verordnung InVeKoSV) vom 24. Februar 2015

Mir ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen und gegebenenfalls Merkblätter zu den einzelnen Maßnahmen bei der zu ständigen Kreisstelle eingesehen werden können.